

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/8148, 16/8393, 16/9477 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat einen unerwartet erfolgreichen Siegeszug hinter sich. Bei der Verabschiedung im Jahr 2000 gab es vor allem Kritiker und Zweifler, ob das angepeilte Ziel von 12,5 Prozent Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis 2010 überhaupt erreichbar sei. Ende 2007 wurden allen Unkenrufen zum Trotz bereits 14,3 Prozent erreicht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in ihrem Energiekonzept 2007 aufgezeigt, dass 2020 ein Anteil von 43 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden kann – darunter 38 Prozent inländisch. Die Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bleibt mit ihrem 2020-Ziel von gerade mal mindestens 30 Prozent weit hinter dem Möglichen zurück.

Das EEG ist ein großer Erfolg grüner Politik. Laut Erfahrungsbericht gibt es mittlerweile 140 000 Arbeitsplätze im EEG-Kontext; 14 Prozent Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über 100 Mio. Tonnen CO₂-Einsparung durch erneuerbare Energien im Stromsektor sprechen eine erfolgreiche Sprache. Das EEG ist aber nicht nur sehr effektiv, sondern auch sehr effizient bei der Einsparung von CO₂. So liegen die Kosten je Tonne CO₂-Einsparung beim Emissionshandel übrigens beim Vielfachen im Vergleich zum EEG. Dies ist ein bislang kaum bekanntes Faktum. Weitgehend bekannt ist hingegen, dass das EEG im Vergleich zu Quotensystemen deutliche Effizienzvorteile aufweist.

Darüber hinaus hat das EEG eine enorme Wirkung auf die Entwicklung der erneuerbare-Energien-Technologien entfaltet und sich als Innovationsprogramm par excellence erwiesen.

Aufgrund der großen Dynamik ist es erforderlich, alle paar Jahre die Rahmenbedingungen anzupassen. Hierzu hat der Erfahrungsbericht eine Vorlage geliefert, die z. T. in den EEG-Regierungsentwurf eingeflossen ist, der mittlerweile im parlamentarischen Verfahren ist.

Erfreulich ist, dass das Grundprinzip des EEG, die Einspeisevergütung, im aktuellen Regierungsentwurf erhalten bleibt. Somit hat sich das weltweit beste

System zur Einführung erneuerbarer Energien im Strombereich deutschlandweit endgültig gegen alle Kritiker durchgesetzt.

Aber auch das beste System muss von Zeit zu Zeit den veränderten Bedingungen angepasst werden. Insofern wurde es höchste Zeit, dass das Gesetz novelliert wird. In der Vergangenheit wurde unter der ehemaligen rot-grünen Bundesregierung auch schon mal im Rahmen von Vorschaltgesetzen oder Artikelgesetzen ein Problem behoben, wenn eine der erneuerbaren Energien unter Druck stand. Dies war der jetzigen Bundesregierung nicht gelungen. Folglich haben sich Probleme angestaut, die in der Novelle behoben werden müssen.

So haben sich z. B. die Materialkosten für Windkraftanlagen deutlich erhöht. Besonders drastisch sind bei Biogasanlagen die Kosten für nachwachsende Rohstoffe gestiegen. Die Photovoltaik hat sich deutlich schneller entwickelt als noch 2004 erwartet und die Geothermie wurde mit stark gestiegenen Bohrkosten konfrontiert.

Das zögerliche Handeln der Bundesregierung verursacht in wichtigen Teilmärkten der erneuerbaren Stromproduktion bereits deutliche Investitionsrückgänge. So sind im Jahr 2007 gegenüber 2006 deutliche Einbrüche bei den Neuinvestitionen zu verzeichnen: Biogas um 60 Prozent, Wind im Binnenland um 25 Prozent, ein Ausbau der kleinen Wasserkraft und der Offshore-Windkraftanlagen findet faktisch nicht statt und bei Meeresenergien ist bis heute keine Ausbaudynamik zu verzeichnen.

Bei der Photovoltaik besteht die Gefahr, dass die sehr schnelle und willkürliche Absenkung der Vergütungssätze um bis zu einem Drittel innerhalb von vier Jahren große Teile der Branche überfordert. Niemand kann heute sagen, welcher Vergütungssatz in einigen Jahren der richtige ist. Eine jährliche Anpassung der Degression an die Marktentwicklung ist der richtige Weg, um die Kosten zu senken und zugleich sicherzustellen, dass die Solarbranche eine Zukunft in Deutschland hat. Es ist zu begrüßen, dass die Flexibilisierung als Kerngedanke aufgenommen wurde. Allerdings sind die in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgesehenen Eckpunkte zu grob, zu wenig durchdacht und basieren auf zu hohen Basisdegressionssätzen.

Es ist erforderlich, die positiven Investitionsbedingungen in allen Teilmärkten der erneuerbaren Energien zu erhalten, beziehungsweise zu verbessern. Im Bereich der Bioenergien sind Nachhaltigkeitsgrundsätze zu beachten.

Auch sollten Anreize für eine bessere Markt- und Systemintegration erneuerbarer Energien gesetzt werden. Die in der Beschlussempfehlung enthaltene Regelung enthält keine ausreichenden Anreize, um die Technik- und Marktentwicklung in Gang zu setzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit folgenden Maßgaben vorzulegen:

Das Ziel für den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 beträgt mindestens 43 Prozent.

Bei der Windenergie wird

1. die überflüssige bürokratische Referenzertragshürde als Vergütungsvoraussetzung bei Onshore-Windkraftanlagen gestrichen;
2. für Kleinwindenergieanlagen bis 50 kW der Eingangsvergütungssatz über die gesamte Vergütungsdauer gezahlt;
3. beim Repowering der Passus gestrichen, der die Obergrenze der Neuanlagenleistung auf den Faktor 5 begrenzt.

Bei der Biomasse wird

1. für die Nutzung nachwachsender Rohstoffe eine Nachhaltigkeitsverordnung erlassen mit dem Ziel, nur Energien mit nachweisbar deutlich positiver Klimabilanz zu fördern, die Vernichtung von Tropenwäldern, den Grünlandumbruch sowie die weitere Ausbreitung von Monokulturen zu unterbinden, soziale Grundstandards nach den ILO-Regeln vorzusehen und die Nahrungsmittelerzeugung nicht zu beeinträchtigen;
2. die Grundvergütung gegenüber der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für die ersten 500 kW um 1 Cent angehoben und im Gegenzug im Vergleich zu dem in der Beschlussempfehlung vorgesehenen Bonus für nachwachsende Rohstoffe um 1 Cent abgesenkt. So wollen wir wieder verstärkt zur Verwertung organischer Abfallstoffe anreizen;
3. die Thermoelektrik in den Technologiebonus aufgenommen;
4. beim Bonus für nachwachsende Rohstoffe der Einsatz einer Pflanzenart auf maximal 70 Prozent ab 2010, 60 Prozent ab 2011 und 50 Prozent ab 2012 beschränkt. So wird dem Übergewicht des Maisanbaus entgegengewirkt;
5. die im Regierungsentwurf willkürlich vorgenommene Beschränkung von Pflanzenöl-BHKWs auf 150 kW entfallen; stattdessen müssen hier strenge Nachhaltigkeitskriterien für den Bezug von Pflanzenöl angelegt werden;
6. die Positivliste der nachwachsenden Rohstoffe um Algen erweitert;
7. der Technologiebonus wie im geltenden Gesetz bereits bei der Aufbereitung auf Erdgasqualität gewährt und nicht erst bei Einspeisung ins Erdgasnetz.

Bei der Photovoltaik

1. wird die Vergütungsdegression flexibilisiert und an das Marktwachstum angepasst. Je nach Marktwachstum schwankt die Vergütungsdegression innerhalb eines Bandes um eine Referenzdegression von 6,5 Prozent; überschreitet oder unterschreitet das Marktwachstum eine jährliche Wachstumszielmarke von 15 Prozent, steigt im Falle der Überschreitung bzw. fällt im Falle einer Unterschreitung um 1 Promille um jeden Prozentpunkt, um den das reale Marktwachstum von der Wachstumszielmarke abweicht;
2. bleibt der im bestehenden Gesetz vorhandene Bonus für Fassadenanlagen in Höhe von 5 Cent erhalten.

Bei der Geothermie wird Unterglasanbau in die Positivliste der Wärmenutzung im Zusammenhang mit dem KWK-Bonus aufgenommen, Gleiches gilt für die Erzeugung von Biomassebriketts.

Bei der Wasserkraft werden die Vergütungshöhe und Vergütungsdauer des aktuell geltenden Gesetzes beibehalten. Zugleich werden die Anreize zur Berücksichtigung des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und der Biodiversität verbessert. Es gelten die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Zielsetzungen der Biodiversitätskonvention und der Standards der World Commission on Dams.

Bei der Meereskraft wird

1. die Vergütung analog zur Vergütung der Offshore-Windenergie gestaltet. Hierdurch wird zugleich ein Anreiz zur Technologieentwicklung geschaffen;
2. per Artikelgesetz für wassernutzende Meeresenergien die Umlage der Netzkosten mit der Offshore-Windenergie gleichgestellt.

Der Gesetzentwurf ist so zu fassen, dass die Veränderungen bei den Vergütungshöhen bei der Windenergie und der Bioenergie bereits ab dem 1. August 2008 in Kraft treten können. Damit wird vor allem vermieden, dass neue Anlagen erst ab dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen werden, um in den Genuss der neuen Vergütungssätze zu gelangen.

Berlin, den 5. Juni 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion